

## Ärztliche Erstuntersuchung von minderjährigen Auszubildenden



Ausbildungsverträge mit minderjährigen Auszubildenden werden erst dann rechtswirksam, wenn die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JASchG) vorliegt.

Gemäß Berufsbildungsgesetz ist die Bezirkskammer der Zahnärzte Pfalz verpflichtet, dies vor der Eintragung der Verträge in die Ausbildungsrolle zu überprüfen.

Grundsätzlich können ausschließlich vollständige, mit allen erforderlichen Anlagen eingereichte Ausbildungsverträge eingetragen werden.

Nachfolgend erhalten Sie ausführliche Informationen zu dieser Untersuchung.

Für Jugendliche, die eine Berufsausbildung beginnen und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz eine ärztliche Untersuchung und Beratung vorgeschrieben.

Dabei findet im Anschluss an eine Befragung über Vorerkrankungen und Risikofaktoren eine gründliche körperliche Untersuchung statt (mit Sehtest, Hörtest und vielem mehr). So können gesundheitliche Probleme und Risiken erkannt werden. Anschließend erfolgt eine Beratung über die individuellen gesundheitlichen Risiken besonders in Bezug auf den beabsichtigten Beruf.

Die Arztwahl ist dabei frei. Der Arzt benötigt zur Abrechnung der Untersuchungskosten lediglich einen Untersuchungsberechtigungsschein. Dieser Untersuchungsberechtigungsschein wird von der Gemeinde, in der der Jugendliche seinen Hauptwohnsitz hat, ausgestellt und ist gebührenfrei.

Zur Beantragung eines Untersuchungsberechtigungsscheines ist ein Ausweisdokument (Personalausweis/Reisepass) erforderlich. Für eine weitere Untersuchung ist der Nachweis über ein bestehendes Ausbildungsverhältnis des Ausbildungsbetriebes vorzulegen.

Im Anschluss an die Untersuchung stellt der Arzt zwei Bescheinigungen aus. Die erste ist für den Personensorgeberechtigten in dem er das wesentliche Ergebnis der Untersuchung, sowie ggf. Gesundheitsrisiken mitteilt.

Eine zweite Bescheinigung wird für die Weitergabe an den Arbeitgeber ausgestellt.

Sie enthält die Bestätigung, dass die Untersuchung stattgefunden hat und darin sind die Arbeiten vermerkt, durch deren Ausführung der Arzt die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen für gefährdet hält.

Für diese ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber nach § 39 Abs. 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist ein festes Formblatt vorgeschrieben - siehe Muster.

Stempel des Arztes

**Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber\***  
Einkunternehmung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG)

Name, Vorname, Geburtsdatum des Jugendlichen

Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort

Zuführendes bitte  ankreuzen

Aufgrund der Untersuchung halte ich die Gesundheit des Jugendlichen durch die Ausübung nachstehend angekreuzter Arbeiten für gefährdet\*\*

|  | anEBB <sup>1</sup>       | JA                       |
|--|--------------------------|--------------------------|
| Es ist zu erwarten, daß diese Arbeiten die Gesundheit  | vorübergehend            | dauerhaft gefährden:     |
|  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.1 Arbeiten überwiegend im  |                          |                          |
| – Stehen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Gehen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Sitzen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Bücken   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Hocken   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Krülen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.2 Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.3 Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider  |                          |                          |
| – Hände  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Arme   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Beine  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| erfordern.   |                          |                          |
| 4.4 Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

\* Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber umgehend zu übermitteln.  
\*\* Nach § 33 Abs. 1 JARbSchG darf der Jugendliche nur dann Arbeiten verrichten, wenn er eine ärztliche Nachuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JARbSchG durchlaufen hat.

Zuführendes bitte  ankreuzen

|  | vorübergehend            | dauerhaft                |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 4.5 Arbeiten überwiegend bei   |                          |                          |
| – Kälte  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Hitze  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Nässe  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Zugluft  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – starken Temperatureinwirkungen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.6 Arbeiten unter Einwirkung von  |                          |                          |
| – Lärm   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – mechanischen Schwingungen/erschütterungen auf die Hände und Arme                                     | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – auf den ganzen Körper  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.7 Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.8 Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4.9 Arbeiten, die  |                          |                          |
| – volle Sehkraft ohne Sehhilfe   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Farbblichtigkeit   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| erfordern.   |                          |                          |
| 4.10 Sonstige Arbeiten:  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Zur Bescheinigung kann Absatz des ersten Hauptabschnittes bei sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines kinderärztlichen Arztes, daß der Jugendliche nachuntersucht worden ist (§ 32 Abs. 1 JARbSchG).

Formlos ausgestellte Atteste von Ärzten sind hierfür nicht ausreichend.

Die gesamte Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV finden Sie zum Nachlesen unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschuv/BJNR022210990.html>

Diese Untersuchung für den Arbeitgeber nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ersetzt nicht die erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge, die grundsätzlich bei allen Mitarbeiter/innen vor Beginn der Tätigkeit erfolgen muss.

## Ärztliche Nachuntersuchung von minderjährigen Auszubildenden

Außerdem weisen wir darauf hin, dass alle Auszubildenden, die ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemäß § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JarbSchG) ärztlich nachuntersucht werden müssen. Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

Die Bescheinigung ist dem Arbeitgeber vorzulegen und von diesem aufzubewahren! Gemäß § 33 Abs. 3 JarbSchG dürfen Jugendliche nach Ablauf von 14 Monaten nach der ersten Beschäftigung nicht weiter beschäftigt werden, solange dem Arbeitgeber die Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nicht vorliegt.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd kann diesbezügliche Überprüfungen vornehmen und Bußgelder bei Verstoß gegen diese Bestimmungen erheben.